

# Satzung



## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der katholischen Kindertagesstätte St. Antonius Abbas“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Essen-Schönebeck.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr, beginnend mit dem 1. August. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfsjahr.

## §2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der pädagogischen Arbeit der katholischen Kindertagesstätte St. Antonius Abbas, Essen-Schönebeck, Schönebecker Str. 29. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit der Leitung und dem Elternrat der Einrichtung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden. Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die katholische Kindertagesstätte St. Antonius Abbas erfolgen, aber auch dadurch, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für Spielgeräte, Mobiliar oder sonstige Aktivitäten übernimmt und trägt. Die angeschafften Gegenstände gehen in das Eigentum der Einrichtung gem. §2 (1) dieser Satzung über.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Organe des Vereins (§6 der Satzung) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Ausgaben.
- (5) Die Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

## §3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und jede juristische Person werden.

- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Mit dem Beginn der Mitgliedschaft wird die Satzung ausdrücklich anerkannt.

#### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter der Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.
- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- (5) Rückerstattungsansprüche von geleisteten Zahlungen sind bei Ausscheiden aus dem Verein in jedem Fall ausgeschlossen.

#### **§5 Beiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen wie Umlagen oder Arbeitereinsätze beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.
- (2) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Bei Eintritt im Laufe des Kindergartenjahres ist der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu zahlen.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

#### **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Kassenwart.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist mehrfach möglich. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

- (3) Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden. Für die Neuwahl ist binnen zwei Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Den Vorstand im Sinne des §26 BGB bilden der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Der Vorstand nach §26 BGB führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach innen und außen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:
  1. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
  2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  4. Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins,
  5. Erstellung eines Jahresberichtes bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres,
  6. Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern gem. §3 und §4(1) dieser Satzung,
  7. Entscheidung über konkrete Maßnahmen zur Erfüllung des Vereinszwecks.
- (6) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigem Grund von dem Vorstand abberufen werden. Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat durch eine eigens hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung prüfen lassen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des abberufenen Mitgliedes.

## **§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vorstandssitzung nach Bedarf, mindestens jedoch alle sechs Monate ein. Die Ladung erfolgt schriftlich oder per Email mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes einzuberufen, zu einem Zeitpunkt, der nicht länger als zwei Wochen in der Zukunft liegen darf.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Antrag kann frühestens nach Ablauf von zwei Wochen erneut zur Abstimmung gestellt werden.
- (4) Beschlüsse können auch schriftlich oder mittels Email gefasst werden, sofern kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren schriftlich widerspricht.
- (5) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## §9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Stimmrechtsvertretung ist nicht zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist ferner einzu-berufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter der Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versamm-lungstermin schriftlich einzuberufen. Dies kann auch per Email erfolgen. Mit der Einberu-fung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Themen nachträglich auf die Tagesord-nung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversamm-lung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stim-men erforderlich.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Kassenswart geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied vorhanden, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Bei der Wahl des Versammlungsleiters übernimmt das älteste anwesende Vereinsmitglied die Leitung.
- (6) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Es ist insbesondere keine bestimmte Anzahl an erschienenen Mitgliedern erforderlich.
- (7) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Än-derung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (8) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienen Mitglieder dies beantragt.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem anwesenden Vorstands- oder Vereinsmitglied zu unterschrei-ben ist. Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, der Person des Versammlungsleiters und des Schriftführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## **§ 10 Haftung**

- (1) Mitglieder und Vorstand haften für Verbindlichkeiten des Vereins nicht persönlich. Die Haftung ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

## **§ 11 Auflösung des Vereinsgemeinschaft**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zwecke einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß §2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die unter §2 (1) der Satzung genannte Kindertagesstätte, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Aktivitäten im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- (5) Sollte die Kindertagesstätte zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen an die Kirchengemeinde St. Antonius Abbas, Essen-Schönebeck, die es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Kinderaktivitäten im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§12 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt sofort in Kraft.

Essen, den 16.11.2011